

Tarifreglement

gültig ab 1. September 2023

1. Betreuungstarife

A Tagespauschale 06.00 - 18.00	D ½ Tag ohne Mittagessen 06.00 - 11.00 / 13.00 - 18.00
B ¾ Tag mit Mittagessen 06.00 - 14.00	E Schülerbetreuung ganzer Tag
C ½ Tag mit Mittagessen 06.00 - 12.30 / 11.30 - 18.00	F Mittagstisch 11.30 - 14.00

Steuerbares Einkommen + 5 % des steuerbaren Vermögens gemäss Steuerrechnung des Vorjahres

	Stufe	A	B	C	D	E	F
bis 30'000	1	35.00	24.50	21.00	17.50	28.00	25.00
30'001 bis 35'000	2	40.00	28.00	24.00	20.00	32.00	25.00
35'001 bis 40'000	3	45.00	31.50	27.00	22.50	36.00	25.00
40'001 bis 45'000	4	50.00	35.00	30.00	25.00	40.00	25.00
45'001 bis 50'000	5	55.00	38.50	33.00	27.50	44.00	25.00
50'001 bis 55'000	6	60.00	42.00	36.00	30.00	48.00	25.00
55'001 bis 60'000	7	65.00	45.50	39.00	32.50	52.00	25.00
60'001 bis 65'000	8	70.00	49.00	42.00	35.00	56.00	25.00
65'001 bis 70'000	9	75.00	52.50	45.00	37.50	60.00	25.00
70'001 bis 75'000	10	80.00	56.00	48.00	40.00	64.00	25.00
75'001 bis 80'000	11	85.00	59.50	51.00	42.50	68.00	25.00
80'001 bis 85'000	12	90.00	63.00	54.00	45.00	72.00	25.00
85'001 bis 90'000 *	13	95.00	66.50	57.00	47.50	76.00	25.00
90'001 bis 95'000	14	100.00	70.00	60.00	50.00	80.00	25.00
95'001 bis 100'000	15	105.00	73.50	63.00	52.50	84.00	25.00
ab 100'001	16	110.00	77.00	66.00	55.00	88.00	25.00

Betreuung stundenweise (nur in Verbindung mit einem Betreuungsvertrag) 10.--/Std.

* Minimaltarif für Auswärtige, höhere Einkommen werden den entsprechend höheren Stufen zugeteilt.

2. Rabatte / Zuschläge

Geschwisterrabatt für das zweite Kind, berechnet auf der tieferen Monatspauschale	10 %
Geschwisterrabatt für das dritte und jedes weitere Kind, berechnet auf den tieferen Monatspauschalen	15 %
Babyzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensmonat für höheren Betreuungsaufwand, Windeln und Nahrung	20 %
Verspätetes Abholen pro ½ Stunde und pro Ereignis	CHF 10.--

3. Jahresbeitrag Vereinsmitgliedschaft

Jahresbeitrag Aktivmitglieder pro Familie und Jahr, zahlbar innert 10 Tagen	CHF 50.--
Jahresbeitrag Passivmitglieder pro Familie und Jahr	CHF 30.--

4. Depotgebühr

Depot, fällig bei Vertragsunterzeichnung, unverzinslich, pro Familie, zahlbar innert 10 Tagen	CHF 500.--
Das Depot wird bei Austritt nach Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet.	

5. Eingewöhnungspauschale

Eingewöhnungspauschale pro Woche	CHF 200.--
----------------------------------	------------

6. Zahlungsbedingungen

Für die Anwesenheitskontrolle und Rechnungsstellung ist die KiTa-Leitung zuständig.

Die Verrechnung der monatlichen Pauschale erfolgt Ende des laufenden Monats, sie kann mit einem Dauerauftrag bezahlt werden. Zusätzliche Leistungen werden quartalsweise verrechnet. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Werden die Rechnungen trotz zweimaligem Mahnen nicht beglichen, kann das Personal den Zutritt verweigern.

7. Tarif- und Gebührenänderungen

Tarifänderungen müssen den Eltern unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

8. Feier- und Schliessstage

1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt inkl. anschliessendem Freitag, Pfingstmontag, 1. August und 24. bis 31. Dezember. Betriebsschluss vor diesen Tagen ist jeweils um 17.00 Uhr.

9. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

9.1. Die Tarifeinstufung erfolgt auf Grund des steuerbaren Einkommens des oder der Erziehungsberechtigten des Vorjahres. Bei steuerbarem Vermögen wird 1/20 zum Einkommen hinzugezählt. Die entsprechende Steuerrechnung muss der KiTa-Leitung jeweils bis spätestens 20. Januar abgegeben werden.

9.2. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- a) Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen,
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats),
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- d) vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald es eines oder mehrere gemeinsame Kinder hat.

9.3. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere

- a) der Quellensteuer unterstehende Personen,
- b) in Trennung oder Scheidung stehende Personen, die noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können,
- c) neu aus einem anderen Kanton oder dem Ausland zugezogene Personen.

9.4. Gesuche für allfällige Tarifreduktionen sind an den Vorstand des Vereins Chinderhuus Steckborn zu richten.

10. Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt

- a) einmal jährlich, jeweils per Jahresbeginn
- b) bei Änderung des Betreuungsvertrages bezüglich Anzahl Betreuungseinheiten ab Inkrafttreten der Änderung
- c) bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Tarifeinstufung haben.

11. Berechnung der Monatspauschalen

Die monatliche Pauschale basiert auf dem Faktor 3.9. Darin sind zwei Wochen für Schliessstage sowie ein Durchschnittswert für Ferien- und Krankheitstage berücksichtigt.

Beispiel in Tarifstufe 10:

1 Betreuungstag pro Woche = CHF 80.-- multipliziert mit dem Faktor 3.9 = CHF 312.--/Monat = CHF 3'744.--/Jahr.

Zusätzliche Dienstleistungen werden quartalsweise verrechnet, nicht bezogene Dienstleistungen können nicht zurückerstattet werden.

12. Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung. Der Differenzbetrag wird eingefordert und es wird eine Busse von 10 % des Differenzbetrages, mindestens CHF 500.-- in Rechnung gestellt.